

wöhnlichen Aufenthalts ist, so ist es wichtig, diese Situation noch vor der Abreise einer Lösung zuzuführen. Sie können z.B. Sozialämter, Polizei, Organisationen zum Schutz von Opfern der Gewalt um Hilfe ersuchen. So sammeln Sie Beweise, die sich im Gerichtsverfahren über die Rückführung des Kindes nutzen lassen.

### Haben Sie gemeinsam mit Ihrem Kind das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts bereits verlassen?

Falls Sie dies ohne Zustimmung des anderen Elternteils getan haben, oder wenn Sie diese Zustimmung nur für eine bestimmte Dauer hatten, haben Sie Grund zu Befürchtungen. Auch in diesem Fall ist die beste Lösung die **Einigung mit dem anderen Elternteil**, bzw. eine Mediation.

Ein Verzeichnis der Mediatoren befindet sich auf der Webseite des Justizministeriums der SR. Kann keine Einigung erzielt werden, so entscheidet das zuständige Gericht im Land Ihres aktuellen Aufenthalts über die Rückführung des Kindes in das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts.

### Wurde Ihr Kind unberechtigt aus der Slowakei in ein Land verbracht, das dem Haager Übereinkommen nicht angehört?

Eine solche Situation ist viel komplizierter. In solchen Ländern, welche das Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, wie z.B. Ägypten, gibt es kein System zusammenarbeitender Behörden, und es kann ausschließlich nach dem Recht des Landes vorgegangen werden, in welchem sich das Kind aktuell befindet. Wir empfehlen Ihnen deshalb, sich an das Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten der SR oder direkt an die diplomatische Vertretung der SR im betreffenden Land zu wenden. Sie können auch die zuständige Abteilung der Polizei der SR und das Zentrum kontaktieren, wo Ihnen Juristen allgemeine Beratung bieten.



### Wichtige Kontakte:

#### Zentrum für den internationalen Rechtsschutz von Kindern und Jugendlichen

Špitálska 8, P.O. Box 57,  
814 99 Bratislava  
Tel: +421/2/2046 3208, +421/2/2046 3248  
Fax: +421/2/2046 3258  
E-mail: info@cipc.gov.sk  
www.cipc.sk

#### Ministerium für Justiz der Slowakischen Republik

Župné námestie 13  
813 11 Bratislava  
Tel.: +421/2/5935 3111  
www.justice.gov.sk

#### Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten der Slowakischen Republik

Hlboká cesta 2  
833 36 Bratislava 37  
Tel: +421/2/5978 1111  
Fax: +421/2/5978 3333  
E-mail: info@mzv.sk  
www.mzv.sk

### Národný projekt

Podpora Centra pre medzinárodnoprávnu ochranu detí a mládeže  
(CIPC) I – 1.2. 2015 - - 30. 11. 2015

Tento projekt sa realizuje vďaka podpore z Európskeho sociálneho fondu v rámci Operačného programu Zamestnanosť a sociálna inklúzia

### PRIESTOR NA VAŠU PRÍLEŽITOSŤ



Centrum pre medzinárodnoprávnu ochranu detí a mládeže, Špitálska 8, 814 99 Bratislava

www.esf.gov.sk

www.employment.gov.sk

www.cipc.sk



## RISIKEN UND VORGEHENSWEISE BEI INTERNATIONALER ELTERLICHER KINDESENTFÜHRUNG

Das offene Europa ohne Grenzen und die Freizügigkeit von Personen brachten viele Vorteile mit sich, aber leider auch eine Vielzahl von Stolperfallen. Kaum jemand wird sich während der schönen Anfänge einer Beziehung oder einer Ehe der Konsequenzen bewusst, die eventuelle Streitigkeiten für ihr gemeinsames Kind haben können, denn dieses wird häufig zum Brennpunkt und Opfer dieser Streitfälle. Gegenseitige Toleranz und das Akzeptieren kultureller Unterschiede bzw. unterschiedlicher Erziehungshaltungen sind deshalb die Grundpfeiler beim Vermeiden von Konflikten und deren eventuellen Folgen für die Kinder.

**Es ist wichtig sich vor Augen zu führen, dass ein Kind nicht als das Eigentum seiner Eltern betrachtet werden kann, sondern als Person mit eigenen Rechten und Bedürfnissen.**

Ein Elternteil sieht in einer Konfliktsituation oft keinen anderen Ausweg, als z.B. den Partner und das Land zu verlassen, wobei er/sie auch das Kind mit sich

nimmt, und zwar ohne Zustimmung des anderen Elternteils. So wird das Kind zur Geisel des elterlichen Streits.

### Was kann als elterliche Kindesentführung betrachtet werden?

Internationale Rechtsvorschriften wie z.B. das Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler elterlicher Kindesentführungen, welches **am 25.10.1980 in Den Haag abgeschlossen worden ist** (im folgenden nur „Übereinkommen“, durch welches die Slowakische Republik ebenso wie eine Vielzahl von Staaten in der Europäischen Union und außerhalb von ihr gebunden sind), bezeichnen ein solches Vorgehen als unberechtigtes Verbringen oder Zurückhalten des Kindes, also als s.g. internationale elterliche Entführung. Infolge der elterlichen Entführung wird das Kind aus dem Land seines gewöhnlichen Aufenthalts herausgerissen und in ein anderes, ihm oft unbekanntes Land gebracht. Das Kind empfindet eine plötzliche Instabilität und Unsicherheit, hervorgerufen durch die Notwendigkeit sich dem unbekanntem Umfeld anzupassen, die neue Sprache zu lernen, sich in der Schule zurechtzufinden und sich überhaupt in das neue Milieu einzufügen.

Ein widerrechtliches Verbringen des Kindes liegt vor, wenn ein Kind im Alter bis 16 Jahren unter Verletzung der elterlichen Rechte des anderen Elternteils aus dem Land des gewöhnlichen Aufenthalts in ein anderes Land gebracht wird. Ein Antrag auf Rückführung kann beim Zentrum für den internationalen Rechtsschutz von Kindern und Jugendlichen (im folgenden nur „Zentrum“) gestellt werden. **Seit der Verbringung sollte noch kein Jahr vergangen sein.**

### Wie ist der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes zu bestimmen?

Der gewöhnliche Aufenthalt ist ein Begriff, von dem es in keiner Rechtsordnung eine genaue Definition gibt. Vereinfacht kann man als gewöhnlichen Aufenthalt das Land bezeichnen, das von dem Kind als sein Zuhause betrachtet wird. Hier besucht es vorschulische oder schulische Einrichtungen, den Arzt, Interessensgemeinschaften, hier hat es Freunde und Verwandte, es beherrscht die Sprache dieses Landes und

hält sich längerfristig hier auf. **Es kommt also nicht auf die Staatsbürgerschaft oder auf den polizeilich bewilligten langfristigen oder vorübergehenden Aufenthalt an.** Darüber, welches Land als Land des gewöhnlichen Aufenthalts zu betrachten ist, kann nur das Gericht entscheiden.

### Wer ist der Täter bei einer elterlichen Kindesentführung?

Eine zivilrechtliche Kindesentführung begeht ein Elternteil oder ein/e andere/r Verwandte/r des Kindes, wenn er/sie das Kind aus dem Land des gewöhnlichen Aufenthalts in ein anderes Land verbringt und dabei das Sorgerecht des anderen Elternteils, der vor der Entführung für das Kind sorgte, verletzt. Meist handelt es sich um Fälle, in denen keine gerichtliche Entscheidung über das Sorgerecht vorliegt (also beide die gleichen Rechte und Pflichten haben) und ein Elternteil das Kind ohne Zustimmung des anderen aus dem Land des gewöhnlichen Aufenthalts „entführt“.

Es kann auch vorkommen, dass das Sorgerecht zwar durch Gerichtsbeschluss geregelt ist (z.B. wurde der Mutter das Sorgerecht übertragen und der Vater hat nur das Umgangsrecht, aber weder Mutter noch Vater haben das Recht zu bestimmen, welches das Land des gewöhnlichen Aufenthalts ist. Wenn in diesem Fall der Elternteil, dem das Sorgerecht für das Kind zugesprochen worden ist (z.B. die Mutter), das Kind ohne Zustimmung des anderen Elternteils aus dem Land des gewöhnlichen Aufenthalts verbringt, so begeht auch er/sie eine zivilrechtliche Kindesentführung.

### Was ist zu tun, wenn das Kind unberechtigt verbracht worden ist?

Wenn Sie bereits in die schwierige Lage geraten sind, dass es zu einem Verbringen Ihres Kindes ohne Ihre Zustimmung gekommen ist, oder wenn Sie die berechnete Befürchtung hegen, dass es zu einer unberechtigten Verbringung kommen könnte, nehmen Sie unverzüglich zum Zentrum Kontakt auf, wo Ihnen Rechtsanwältinnen Beistand leisten und Sie über das weitere Vorgehen beraten werden. Das am häufigsten angewendete Mittel ist das Einreichen eines Antrags auf Rückführung des Kindes in das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts. In diesem Fall hat das zuständige

Gericht im Land, wo sich das Kind aktuell befindet, über die Rückführung des Kindes zu entscheiden.

Das Ziel des Verfahrens über die Rückführung des Kindes ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands, und zwar die Rückkehr des Kindes in das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts.

Über die Anordnung zur Rückführung des Kindes entscheidet stets auf Antrag eines Elternteils das zuständige Gericht. Es ist jedoch zu betonen, dass im Verfahren über die Rückführung nicht über die elterlichen Rechte und Pflichten entschieden wird, d.h. darüber, wem das Sorgerecht für das Kind übertragen wird. In diesen Fragen soll stets das Gericht im Land des gewöhnlichen Aufenthalts entscheiden. Das Ziel des Verfahrens über die Rückführung ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands, und zwar die Rückkehr des Kindes in das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts.

### Wie kann man der elterlichen Kindesentführung vorbeugen?

Wenn Sie planen, mit Ihrem Kind das Land des gewöhnlichen Aufenthalts zu verlassen, empfehlen wir Ihnen nichts zu überstürzen und sich vor allem **die schriftliche Zustimmung zur Ausreise**, bzw. zur Änderung des Landes des gewöhnlichen Aufenthalts vom anderen Elternteil zu besorgen. Diese Zustimmung ist auch dann unerlässlich, wenn Ihnen das Gericht bereits das Sorgerecht für das Kind übertragen hat, denn beide Elternteile haben das gleiche Recht über das Land des gewöhnlichen Aufenthalts zu bestimmen. Wenn Ihnen der andere Elternteil die Zustimmung verweigert, können Sie **bei Gericht einem Antrag auf Entscheidung, welche die Zustimmung des anderen Elternteils ersetzt, einreichen.**

In vielen Ländern ist nämlich das unberechtigte Verbringen oder das Zurückhalten des Kindes eine **Straftat**, in folgedessen kann auch ein **internationaler Haftbefehl** erlassen werden.

### Sind Sie in Ihrer Beziehung Opfer physischer oder psychischer Gewalt? Wie kann man in diesem Fall einer elterlichen Kindesentführung vorbeugen?

Wenn physische oder psychische Gewalt der Grund für Ihre Ausreise mit dem Kind aus dem Land des ge-